

# Gemeinde Prem

Landkreis Weilheim-Schongau



## Bebauungsplan

### „Pfarrböden“

## 2. Änderung - Teilaufhebung

gemäß § 13a BauGB

in der Fassung vom 21.03.2023

#### Inhalt:

- Satzung
- Begründung

#### Planung:

Verwaltungsgemeinschaft Steingaden  
Krankenhausstraße 1  
86989 Steingaden

Tel.: 08862/9101-30  
Fax.: 08862/6470  
E-Mail: [poststelle@vg-steingaden.de](mailto:poststelle@vg-steingaden.de)

**Satzung der Gemeinde Prem  
für den Bebauungsplan  
„Pfarrböden, Teilaufhebung Umgriff Geltungsbereich“  
gemäß § 13 a BauGB**

Aufgrund des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),

- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Prem folgende Satzung:

### § 1 Bestandteile der Satzung

- 1.1 Die Satzung besteht aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen mit Planzeichnung (geändertem Umgriff des Geltungsbereichs), jeweils in der Fassung vom 21.03.2023.

Der Satzung ist eine Begründung in der selben Fassung beigelegt.

### § 2 Änderungen

- 2.1 Änderung des Umgriff des Geltungsbereichs durch Herausnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 72, 72/3, 72/4 und Teilflächen der Fl.Nrn. 74 und 184/44, Gmkg. Prem und somit Teilaufhebung des bisherigen Geltungsbereichs.
- 2.2. Geänderter Umgriff des Geltungsbereichs:



Geltungsbereich Pfarrböden, 2. Änderung - nichtmaßstäblich

- 2.3 Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Pfarrböden“ mit seiner 1. Änderung unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Pfarrböden, 2 Änderung - Teilaufhebung“, bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.03.2023, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Prem, den 28.03.2023



Andreas Echter  
Erster Bürgermeister

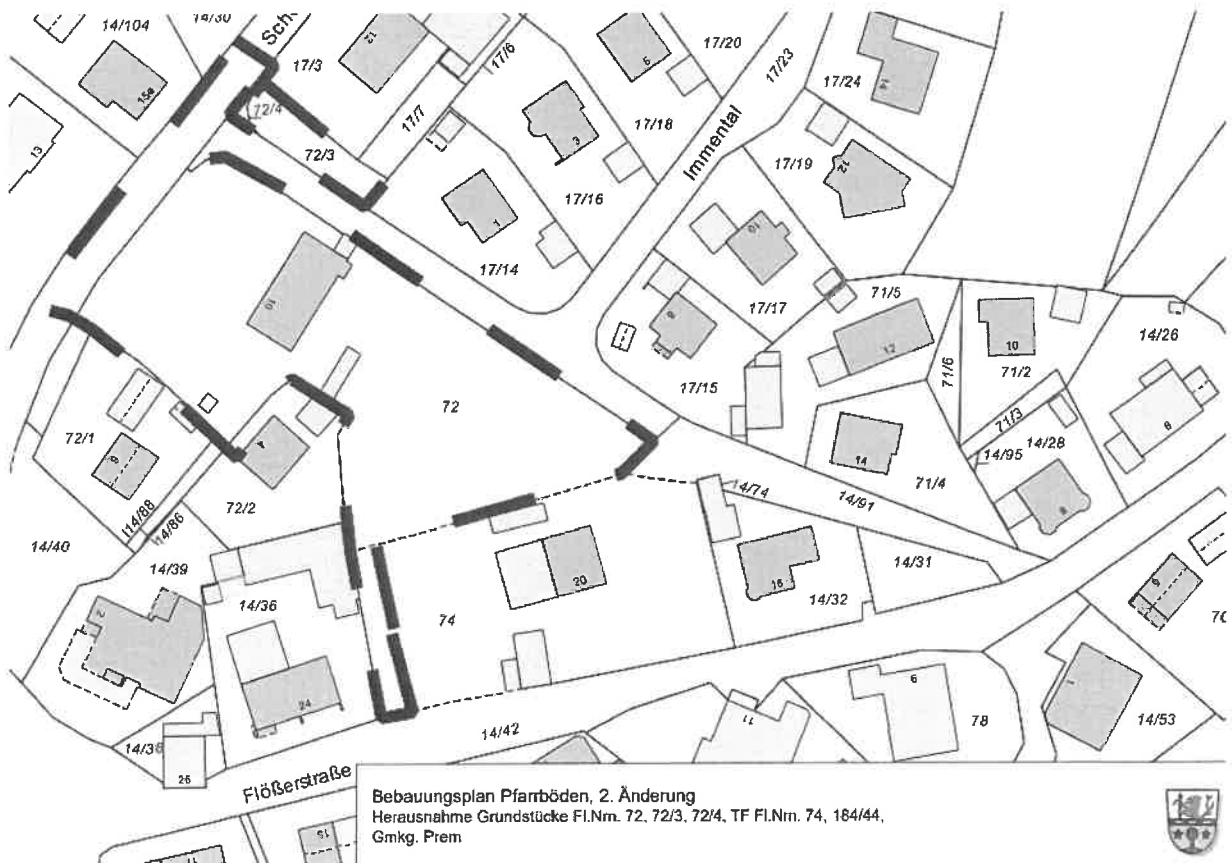


## Begründung

### 1. Veranlassung und Geltungsbereich

Für das Plangebiet wurde 1988 der Bebauungsplan „Pfarrböden“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich 1 Mal geändert (Bekanntmachungen: 1. Änderung: 13.03.1996)

Der bestehende Bebauungsplan „Pfarrböden“ wird als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Der Umgriff des Geltungsbereichs wird durch Herausnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 72, 72/3, 72/4 und Teilflächen der Fl.Nrn. 74 und 184/44, Gmkg. Prem geändert und somit teilaufgehoben (siehe Planzeichnung Herausnahme der Grundstücke).



Planzeichnung, Herausnahme der Grundstücke, nicht maßstäblich

### 2. Vorliegende 1. Änderung

Die 1. Änderung i. d. F. vom 13.03.1996 beinhaltet die Änderung der Hauptfirstrichtung im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 17/22, Gmkg. Prem.

### 3. Begründung der 2. Änderung

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten auf Grundstück Fl.Nr. 72, Gmkg. Prem, wird das Grundstück Fl.Nr. 72, Gmkg. Prem aus dem Geltungsbereich herausgenommen und somit der Bebauungsplan „Pfarrböden“ für dieses Grundstück aufgehoben. Das Grundstück Fl.Nr. 72, Gmkg. Prem liegt somit im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Aufgrund einer sinnvollen Arrondierung des Geltungsbereichs werden somit auch die Grundstücke Fl.Nr. 72/3 und 72/4, Gmkg. Prem sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 74 und 184/44, Gmkg. Prem aus dem Umgriff des Geltungsbereichs herausgenommen.

Prem, den 28.03.2023



Andreas Echtler  
Erster Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.12.2022 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.12.2022 ortüblich bekannt gemacht.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.12.2022 hat in der Zeit vom 09.01.2023 bis 10.02.2023 stattgefunden.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.12.2022 hat in der Zeit vom 05.01.2023 bis 10.02.2023 stattgefunden.
4. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.03.2023 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.03.2023 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Prem, den 28.03.2023



Andreas Echtler, Erster Bürgermeister



5. Ausgefertigt mit all seinen Bestandteilen (Textteil, Planzeichnung)

Gemeinde Prem, den **28. März 2023**



Andreas Echtler, Erster Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zu der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurde am **31. März 2023** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Prem, den **04. April 2023**



Andreas Echtler, Erster Bürgermeister

